

SATZUNG

(vom 24.11.2007, i.d. Fassung vom 13.12.2014,
zuletzt eingetragen im Vereinsregister am 12.07.2018)

des Verbandes „Landvolk Northeim-Osterode, Kreisbauernverband e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen „Landvolk Northeim-Osterode, Kreisbauernverband e.V.“. Sein Geschäftsbereich erstreckt sich auf die Gebiete des bisherigen Verbandes Landvolk Northeim, Kreisbauernverband e.V. (gegründet am 03.09.1948) sowie des ehemaligen Verbandes Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Osterode (Harz) e.V. (gegründet am 24.11.1949).

Der Verband ist Mitglied des Landesverbandes des Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e.V. (Landesverband) sowie des Landvolk Niedersachsen - Landwirtschaftlichen Hauptverbandes Südniedersachsen e. V.

2. Sitz des Kreisbauernverbandes ist Northeim. Der Verband ist ein rechtsfähiger Verein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Kreisbauernverband erstrebt die Erhaltung und Förderung eines leistungsfähigen und leistungsstarken Landvolkes im Rahmen einer gesunden Volkswirtschaft. Parteipolitisch und konfessionell unabhängig bekennt er sich zu der überkommenen und bewährten Eigentums- und Erbrechtsordnung.
2. Der Kreisbauernverband nimmt im Rahmen der Gesetze und in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Landesverband die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, rechtlichen und steuerlichen Interessen seiner Mitglieder und ihrer betriebszugehörigen Familienmitglieder wahr. Zu seinen Aufgaben gehören auch die Buchführung und die Erstellung sonstiger Unterlagen im Zusammenhang mit dieser Interessenwahrnehmung. Er wahrt die Interessen des Berufsstandes und seiner Mitglieder gegenüber Behörden, anderen Organisationen und sonstigen Stellen und – soweit möglich und zulässig – auch im Wege der Prozeßvertretung.
3. Der Kreisbauernverband erwirbt die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Organisationen im Einvernehmen mit dem Landesverband.
4. Der Kreisbauernverband fördert die Organisationen der Landfrauen und der Landjugend im Kreisverbandsgebiet.

5. Neben der Wahrnehmung der in Nr. 2 beschriebenen Aufgaben, insbesondere der verbandspolitischen, kann der Kreisbauernverband einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einrichten. Über eine Gebührenordnung bzw. einen Auslagenersatz für Dienstleistungs- bzw. Beratungstätigkeiten beschließt der Vorstand.

§ 3

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied des Kreisbauernverbandes kann werden:
 - a. Jeder, der im Geschäftsbereich des Kreisbauernverbandes in der Land- oder Forstwirtschaft tätig ist, insbesondere jeder Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, jeder landwirtschaftliche Betriebszusammenschluss sowie jeder Verpächter,
 - b. jeder anderweitige Zusammenschluss innerhalb des Landvolkes, der im Kreisverbandsgebiet tätig ist (landwirtschaftliche Genossenschaften, Pächtervereinigungen, Beratungsringe u.ä.) kann korporativ die Mitgliedschaft erwerben,
 - c. darüber hinaus jeder, der sich dem Landvolk verbunden fühlt und zu ihm in einer Beziehung steht.
2. Die Mitglieder haben Anrecht auf Teilnahme an den Einrichtungen des Verbandes und Anspruch auf Wahrung ihrer Interessen durch die Verbandsorgane in allen Fragen, die zum Aufgabengebiet des Verbandes gehören. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen, insbesondere die festgesetzten Beiträge und Auslagen pünktlich zu entrichten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Beitritt erklärt und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt ist. Die Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung sollen schriftlich erfolgen, doch genügt für eine Mitgliedschaft schlüssiges Verhalten, insbesondere Beitragszahlung und Beitragsannahme.
2. Die Mitgliedschaft eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsinhabers geht auf denjenigen über, der den Betrieb erbt oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übernimmt.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung der Landwirtschaft oder des Kreisbauernverbandes besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Kreisverbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahres aus dem Kreisbauernverband ausscheiden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Mitglieder, die
 - a. durch ihr Verhalten das Ansehen der Landvolkorganisation gröblich schädigen oder
 - b. die satzungsmäßigen oder sonst gegenüber dem Kreisbauernverband eingegangenen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung nicht erfüllen, können aus dem Kreisbauernverband ausgeschlossen werden.
 - c. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern sind
 - a. Jahresbeiträge
 - b. Gebühren und Auslagen (§ 2 Nr. 5 der Satzung) zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge soll für die einzelnen Mitglieder auf dem gleichen Berechnungsmaßstab beruhen. Es können verschiedene Beitragsgruppen gebildet werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand die für die Berechnung des Beitrages maßgeblichen Tatsachen sowie jede Veränderung dieser Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Dem Kreisverband auf ordnungsgemäße Weise bekannt gewordene Daten können zur Berechnung der Beiträge ebenfalls herangezogen werden.

3. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Kreisverbandsversammlung beschlossen. Den Beitrag für die korporativen Mitglieder setzt der Vorstand fest.
4. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 8 Gliederung

Der Kreisbauernverband gliedert sich in:

1. Gemeindeverbände
2. Bezirksverbände

§ 9 Gemeindeverbände

1. Die Mitglieder in jeder politischen Gemeinde bzw. Samtgemeinde des Kreisverbandsgebietes bilden in der Regel einen Gemeindeverband. Ortschaften oder mehrere Ortschaften mit mindestens 7 Mitgliedern innerhalb derselben Gemeinde können auf Antrag einen eigenständigen Ortsverband bilden, wenn der Gesamtvorstand diesem Antrag mehrheitlich zustimmt. Diese eigenständigen Ortschaften haben solange sie eigenständig handeln alle Rechte eines Gemeindeverbandes.
2. Die Mitglieder des Gemeindeverbandes wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit einen Gemeindevorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gleichzeitig wählt der Gemeindeverband die Delegierten zur Kreisverbandsversammlung gem. § 12 Nr. 1 der Satzung auf drei Jahre.
3. Die Wahlen erfolgen auf den Zeitraum von drei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Eine Wiederwahl nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist nicht zulässig.
4. Sämtliche Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Aufgabe des Gemeindevorsitzenden ist es, die Interessen der Mitglieder und des Verbandes auf Gemeindeebene wahrzunehmen und die Verbindung mit dem Vorstand und der jeweiligen Geschäftsstelle des Kreisverbandes zu pflegen. Hierzu ist jährlich mindestens eine Gemeindeversammlung einzuberufen.

§ 10 Bezirksverbände

1. Mehrere Gemeindeverbände bilden in der Regel einen Bezirksverband.
2. Der Gesamtvorstand bestimmt mit Zustimmung der betroffenen Gemeindeverbände eine entsprechende Gliederung der Bezirke.
3. Die Mitglieder des Bezirkes wählen den Bezirksvorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Zeit von drei Jahren. § 9 Nr. 3 Satz 3 und Nrn. 4 und 5 gelten sinngemäß.

§ 11 Organe

Organe des Kreisbauernverbandes sind:

1. Die Kreisverbandsversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der Vorstand

§ 12 Die Kreisverbandsversammlung

1. Die Kreisverbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Gemeindeverbände bzw. deren bevollmächtigten Vertretern und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes. Die Gemeindeverbände können für je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten mit Stimmrecht entsenden. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat 1 Stimme.
2. Jährlich muss mindestens eine ordentliche Kreisverbandsversammlung abgehalten werden. Eine außerordentliche Versammlung muss dann einberufen werden, wenn ein Fünftel der Gemeindevorsitzenden oder 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes es verlangen.
3. Die Einberufung der Kreisverbandsversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin. In dringenden Fällen kann sie mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Es zählt dabei das Datum der Abgabe der Einladung bei der Post oder einem anderen Zustelldienst. Sie erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden.
4. Die Kreisverbandsversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Wenn mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, ist schriftlich abzustimmen. In diesem Fall bestimmt der Vorsitzende zwei Stimmzähler, die nicht Gesamtvorstandsmitglieder sein dürfen.
6. Über die Beschlüsse der Kreisverbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist als Ergebnisprotokoll spätestens zur folgenden Kreisverbandsversammlung den Mitgliedern der Kreisverbandsversammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 13

Aufgaben der Kreisverbandsversammlung

Die Kreisverbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Kreisbauernverbandes, die nicht anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

- a. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters sowie bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder. Ebenso die Wahl von hinzuzuwählenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes;
- b. die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem stellvertretenden Kassenprüfer;
- c. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung aufgrund des Geschäftsberichtes und der vorgelegten Jahresrechnung;
- d. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e. die Änderung der Satzung. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich;
- f. die Verschmelzung, Auflösung und Liquidation des Kreisbauernverbandes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung eines nach Liquidation verbleibenden Verbandsvermögens. Für eine Verschmelzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Kreisverbandsversammlung erforderlich. Für die Auflösung und Liquidation des Verbandes gilt § 16 der Satzung.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den weiteren Vorstandsmitgliedern, den Bezirksvorsitzenden, je einer Vertreterin der Landfrauenverbände, einem Vertreter (in) der Landjugend im Kreisverbandsgebiet sowie weiteren hinzuzuwählenden Mitgliedern, wovon mindestens einer Nebenerwerbslandwirt sein muss. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen im Verbandsgebiet ansässig sein und von einem Mitgliedsbetrieb kommen.
2. Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Hierbei soll eine Frist von einer Woche eingehalten werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe verlangen.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Kreisbauernverbandes zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere:
 - a. Anstellung des Geschäftsführers. Vor Einstellung ist der Landesverband des Landvolkes Niedersachsen sowie der Landwirtschaftliche Hauptverband Südniedersachsen zu hören.
 - b. Vorbereitung der von der Kreisverbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse.
 - c. Der Gesamtvorstand beschließt über die Gewährung und die Höhe einer pauschalen Aufwandsvergütung sowie den Erlass einer Reisekostenverordnung für ehrenamtlich Tätige.
4. Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 10 Nr. 3 und § 13 Abs. a. können nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht wiedergewählt werden.

§ 15 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende kann allein oder im Falle seiner Verhinderung können zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam den Kreisbauernverband gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
2. Von den Vorstandsmitgliedern sollen vier Mitglieder aus dem Gebiet des früheren Kreisverbandes Northeim und zwei Mitglieder aus dem Gebiet des früheren Kreisverbandes Osterode stammen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn entweder alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder mit einer Frist von wenigstens drei Tagen zu einer Vorstandssitzung geladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstellen. Insbesondere ist er zuständig für die Genehmigung des Stellenplanes und die Einstellung von Mitarbeitern, die nicht Geschäftsführer sind.
4. Er beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes.
5. Er bestimmt über den Erwerb oder Verkauf von vermögensrechtlichen Beteiligungen.
6. Er ist zuständig für die Genehmigung eines Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes.
7. Der Vorstand regelt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.
8. Die Geschäftsführer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Kreisverbandsorgane teil.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz Ihrer Auslagen und können darüber hinaus eine pauschale Aufwandsvergütung erhalten. Über die Gewährung und Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung sowie über den Erlass einer Reisekostenordnung für ehrenamtlich Tätige entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 16 Auflösung des Verbands

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisverbandsversammlung dafür stimmen. Ist die erste Kreisverbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb eines Monats eine zweite Kreisverbandsversammlung einberufen werden, bei der die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausreicht.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Verbandsvermögen ist zur Förderung der Landwirtschaft zu verwenden.